Anno 1758. Mondtags den 11. Decembr. No. 146.

Regenspurg, vom 24 Nov.

Das Memorial, welches der Chur-Braunschweigische Gesandte Freyherr von Gemmingen der hiesigen Reichsversammlung übergeben, und am 18ten dieses durch Churmaintz dictirt worden, lautet nach seinem völligen Innhalt also:

Des heiligen römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtiger allgemeinen Reichsversamlung bevolmächtigte Räthe, Botschafter und Gesandte.

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hochedelgebohrne, Hochedelgestrenge, Vest- und Hochgelahrte, Hoch- und Vielgeehrte Herren!

Sr. Römisch-Kayserl. Majestät hat es gefallen, mittelst eines an die Reichsversamlung, unterm 28ten Aug. dieses Jahrs erlassenen sogenanten allergnädigsten Hofdekrets, selbiger diejenige Mandata mitzutheilen, welche unter Androhung der Acht und mit beygefügten Avocatoriis, gegen Se. Königl. Majest. von Großbrittannien, meinen allergnädigsten Herrn als Churfürsten zu Braunschweig und Lüneburg, so wie gegen mehrere der respectablesten deutschen Reichsfürsten, den 21sten eben besagten Monats, heraus gelassen seyn sollen.

Die Reichshistorie kennet kein Beyspiel dieser Art. Se. Königl. Majestät haben in denen ein und dreißig Jahren Ihrer ruhmvollen

Regierung ein so untadelhaftes Betragen gegen Ihro gesamte Reichsmitstände, ohne Unterscheid der Religion, beobachtet, daß gewiß kein Fürst des Reichs vorhanden ist, welcher mehrere von Selbigen erhaltene Zeugnisse der Achtung und des Vertrauens aufzuweisen hat, als Höchstdieselbe beibringen können. Sie haben gleich denen mindermächtigsten Ständen, Recht gegeben und Recht genommen. Sie haben nach dem Tode Kaiser Carl des VIten die Zeiten erlebet, die in der Historie des Hauses Oesterreich ohnvergeßlich bleiben werden, da die Krone Frankreich die grössesten Armeen in das Reich rücken lassen, um diesem Hause ein Ende, und sich zum Meister in Deutschland zu machen. Sie sind, als König und Churfürst, dabey vor den Riß getreten. Sie haben die vor der Kaiserin-Königin Maj. streitende grossentheils aus Ihren eigenen Truppen bestehende Heere selbst angeführet. Sie haben in der Schlacht bey Dettingen Ihr eigenes geheiligtes Leben vor solche gewaget, und Ihres Sohnes, des Herzogs von Cumberland Königl. Hoheit, tragen die Zeichen der daselbst empfangenen Wunden noch an Ihrem Leibe. Das Jahr 1745, worin Se. itztregirende Kaiserl. Majestät zum Kaiser erwählet worden, muß allen Ständen des Reichs so unvergessen, als die von Sr. Königl. Majestät dabey angewandte Bemühungen seyn. Sie haben die durch den Aachischen Frieden bewirkte Erhaltung des Hauses Oesterreich mit dem Blute und dem Vermögen Ihrer Unterthanen, mit den wichtigsten Eroberungen Ihrer Krone erkauft. Die Kaiserkrone haben Sie in selbigem, durch die wegen einer römischen Königswahl angestellten bekanten Unterhandlungen, zu erhalten gesuchet. Der mit dem Herzog von Modena geschlossene Successionstractat, und die Vergrösserung, die dem Hause Oesterreich daraus zuwachsen sol, ist ein Werk Ihrer vor solches tragenden Freundschaft gewesen.

Statt einer Vergeltung; statt der Erfüllung der zärtlichen Achtungs- und Dankbarkeitsvollen Versicherungen, die Sie in diesen Zeiten von der Kaiserin Königin Majestät erhalten haben, und die Se. Königl. Majestät aus Großmuth der Welt nicht vorlegen; statt der schuldigen Beobachtung der feierlichsten Tractaten, versagen Ihnen der Kaiserin-Königin Majestät gegen Ueberziehung, die lediglich die Wirkung des französischen Hasses ist, welchen Sie ihrentwegen auf sich geladen, den schuldigen Beistand, und Se. Kaiserl. Majest. so gar die Dehortatoria, die Sie nachgesucht haben. Der Hof zu Wien unterzeichnet mit der Kron Frankreich im März 1757 zu einer Zeit, da der König seine Völker ruhig in seinem Lande stehen ließ, einen Traktat, vermöge dessen, den 10 Juni, die französ. Truppen über die Weser, mithin in den Königl. Ländern seyn sollen. Der Kaiserin-Königin Majest. machen, ohne daß jemals der Welt angezeiget worden, was vor ein Recht sie haben, die Länder des Königs zu überziehen, feierliche Conventiones mit dieser Krone, nach welchen Sie das erpressete Blut und Vermögen der Königlichen Unterthanen, mit solcher theilen wollen. Sie fügen denen Truppen derselben die ihrige bei, und lassen dadurch die Königlichen Länder ärger verheeren, als es durch jene geschehen ist. Derselbige Herzog von Cumberland, welcher zu Dettingen in der Vertheidigung der Kaiserin-Königin Majest. verwundet worden, muß bey Hastenbeck, mit gegen Kaiserl. Königl. Truppen die die Länder des Königs anfallen, streiten. Der Kaiserin-Königin Majest. schicken Commissarien nach Hannover, die die Contributiones mit der Krone Frankreich theilen sollen, und getheilt haben. Sie schlagen alle Friedensanträge aus. Sie weisen die Gesandten des Königs von ihrem Hofe. Und nachdem die göttliche Vorsehung durch den, nach ihrer Gerechtigkeit, den Königl. Waffen verliehenen Segen, das Churfürstenthum dennoch von seinen Feinden befreyet hat, da man in Begrif ist, denen französischen Truppen das nochmalige Eindringen in selbiges, womit sie, wie die ganze Welt weiß, drohen, zu verhindern: So finden des Kaisers Majest. welche, vermöge ihrer beschwornen Wahlkapitulation, das Reich schirmen; die Churfürsten, als dessen innerste Glieder und Hauptsäulen, jederzeit in sonderbarer hoher Consideration halten; und

denen zu Bedruckung der Reichsstände eindringenden fremden Völkern Widerstand thun sollen," Ihren obhabenden Pflichten gemäß, ohne jener französischen Ueberziehung in mindesten zu erwehnen, von Sr. Königl Majest. zu fordern, daß Sie ihre Truppen aus denen Ländern worin sich solche dermalen befinden, zurük ziehen, auch die gemachte Rüstung trennen, mithin dadurch Ihro deutsche Lande der französischen Armee wiederum öfnen sollen die Königl. Truppen abzurufen, solche der Eide und Pflichten, womit sie dem Könige verwand sind, zu entladen, ihnen zu befehlen, daß sie Dero Gebot nicht mehr gehorchen, sondern dessen zur Empörung führende Fahnen Dienst und Bestallung verlassen sollen, besagte Truppen mit einer auf Leib, Gut und Ehre gehenden Strafe, dem Könige aber selbst mit der von dem Kaiserlichen Erkentniß nicht abhangenden Acht zu drohen, und eine solche Schreibart in denen deswegen herausgelassenen Aufsätzen gebrauchen zu lassen, als man sich etwa gegen einen Toskanischen oder Oesterreichischen Landsassen bedienen könnte.

Das Urteil der Welt über dieses Verfahren, ist nicht ausgeblieben, und die Geschichte wird solches mit ungeschminkten aber unauslöschlichen Farben der Nachkommenschaft überbringen.

Se. Königl. Majest. welche durch dieses alles, die dem Hause Braunschweig-Lüneburg eigene und nimmer verletzte, Sr. Majestät aber insonderheit zur Gewohnheit gewordene Achtung gegen das Reich nicht verliehren, wollen sich wiederholend als Churfürst an die Reichsversamlung hiedurch, obgleich vorläufig, und mit Vorbehalt einer demnächstigen weitern Ausführung wenden. Die Reichsacta legen in solcher Maße zu Tage, was Höchstdieselbe vor das deutsche Vaterland gethan haben, daß solches wenigstens bey derselben nicht vergessen seyn kan. Sie erwarten die Wirkung davon bey einem Vorfall, wie der gegenwärtige ist, um so mehr, da ein jeder Ihrer Höchst und hohen Mitstände leicht einsehen wird, daß dasjenige, was man gegen Se. Königl. Majestät geltend zu machen suchet, zu einer Zeit die vielleicht ehe kommet, als man es vermutet, gegen sie gleichmäßig ausgeübet werden würde.

Das Verfahren, welches Sr. Königl. Maj. als Churfürsten zur Last geleget wird, soll darin bestehen, daß Höchstdieselbe: 1) denen am 17 Jan. und 9ten Mai vorigen Jahrs gemachten Schlüssen sich nicht gefüget; sondern vielmehr deren Gelebung abgesaget, und den Worten nach, zu der Neutralität sich erkläret; 2) des Königs in Preussen Majestät Vorschub, Beistand und Zuzug geleistet; mit denselben in Bündniß sich eingelassen; Ihre Truppen mit Königl Preuß unter Anführung eines in Kriegesdiensten Sr Königl. Majestät in Preussen stehenden Generals vereinbaret; englische Völker in Deutschland geführet, und die Stadt Emden damit besetzt; auch sich anderer Reichsständischen Hülfs-Truppen bedienet haben; und endlich 3) Namens Höchstderselben aus den Ländern verschiedener Reichsstände Contributiones gefordert worden.

Was den ersten der gemachten Vorwürfe anlanget; so ist es allerdings an dem, daß Namens Sr. Königl. Majestät bei denen im Anfang des abgewichenen Jahres angestelleten Reichstäglichen Deliberationen, gleich von denen mehresten Ihrer Evangelischen Mitstände geschehen ist, auf die gütliche Beilegung der ausgebrochenen Unruhen in ihren Votis angetragen worden. Höchstdieselben haben bei dieser Ihrer geäusserten Meynung, so wie sie es allemal zu thun gewohnt gewesen, dasjenige vor Augen gehabt, was die Gerechtigkeit und das Beste des deutschen Reichs Ihnen zu erfordern schien. Man mag über den unglüklich entstandenen Krieg urtheilen wie man wil; so lieget der Welt dennoch so viel vor Augen, daß durch die bloße Erklärung der Kaiserin-Königin Majestät, Se. Königl. Majestät in Preussen unberuhigt zu lassen, dessen Ausbruch verhindert, und der Vergiessung so vieles Menschenblutes, nebst der Verheerung des deutschen Vaterlandes vorgebeugt werden können. Diejenige

Länder, die das Unglück des Kriegs erfahren haben, mögen urtheilen, ob der Weg, den man eingeschlagen hat, derjenige gewesen sey, der am kürzesten zu der Wiederherstellung des theuren Friedens führte, und ob nicht zu wünschen gewesen sey, daß mit Beiseitsetzung anderer Absichten, dem Vorschlag Sr. Königl. Majest. die Hände geboten worden wären.

Se. Königl. Majest haben ferner an denen Ihrer Meinung entgegen gefaßten Schlüssen keinen Theil genommen. Aber auch dadurch sind die Reichsgesetze nicht im mindesten verletzet. Es ist bekant, daß die Frage, ob in materia Collectarum, die majora gelten, durch das Instrumentum P. W. Art. 5. § 52 ab Comitia Imperii verwiesen, und annoch unausgemacht ist. Daselbst kan sie nicht nach der Mehrheit der Stimmen entschieden, sondern allein mittelst einer gütlichen Vergleichung abgethan werden, maßen sonst diese Remißion selbst ein sehr unnützer Ausweg gewesen wäre, da man bey denen westphälischen Friedenshandlungen wohl wußte, wohin die Meinung, der die Majora ausmachenden katholischen Stände, ging. Diese selbst, und alle andere Glieder des Reichs, mögen jedoch überlegen, ob es ihrer Wohlfahrt gemäß sey, im gegenwärtigen Fall anerkennen zu wollen, daß jeder Reichsstand, der Mehrheit der Stimmen, in Bewilligungssachen, der Art, wie diejenigen sind, wovon die Frage ist sich unterwerffen müsse, welches die mächtigere katolische Churfürsten sonst verneinet haben, und man zu seiner Zeit gewiß gegen sie geltend machen wird.

Man nehme aber über diese Frage vor Principia an, welche man wolle, so kan dennoch, nach den Umständen, nichts offenbarer seyn, als daß bei der Lage der Sachen, welche obhanden war und annoch obhanden ist, von Sr. Königl. Majest nimmer gefordert werden möge, daß Höchstdieselbe Ihre Truppen mit dazu hergeben solten, um jene Reichsschlüsse zu vollstrecken. Se. Königl. Majestät wurde, wie dem ganzen Reiche bekant ist, in den Kaiserl. Hofdecret aber gänzlich verschwiegen wird, von der Krone Frankreich zu der Zeit, wie selbige gemacht worden, mit der ungerechtesten Ueberziehung Ihrer deutschen Lande gedrohet. Der Kaiserl. Königl. Hof unterzeichnete im Märtzmonath, vorberührten Jahrs, mit dem Französischen eine Convention vermöge welcher der Feind im Julio über die Weser gehen, mithin in den Königl. Ländern sich befinden sollte. Diese Ueberziehung ist auch erfolget; der Kaiserin Königin Majest. haben ihre eigene Haustruppen zu denen französischen gefüget, und sich dagegen durch feierliche zum voraus errichtete Traktaten, die Hälfte derer aus solchen zu machenden Erpressungen stipuliret.

Man leget dem Reiche mittelst der Anlage* einen generalen Extract desjenigen Schadens vor Augen, den die Unterthanen des Königs bey solcher ersten Ueberziehung gelitten, worinn die auf Millionen ansteigende Summen nicht einst aufgeführet sind, so die Landschaften entrichten müssen, und von den Königl. Domainen bezahlet worden. Der ungerechte Eifer der Feinde Sr. Königl. Majestät ist auch noch nicht ermüdet. Die von einer andern Seite unter den Befehlen des Prinzen de Soubise angerückte französische Armee hat von neuem in Begleitung Würtembergischer Trouppen, die zu einem bisher noch nicht vorgekommenen Exempel von des regierenden Herzogs Durchl. selbst, unter dem Commando eines französischen Generals, gegen einen Ministand an, geführet werden, die Länder Sr. Königl. Majest. und Ihrer Landesverwandten zum zweytenmal überzogen; unerschwingliche Contributionen aus solchen erpresset; die Beamte des Königs mit weggeführet, die Felder abfouragiret, an vielen Orten geplündert; und den grössten Unfug getrieben; und der Hof zu Wien giebt es als eine Würkung seiner Großmuth und als einen Verdienst an, welchen er sich um das gesammte Reich gemachet hat, daß er diese Ueberziehung, die blosserdings in der Absicht, die Königl. und Hessische

* Diese Beylage befindet sich in dem vorherigen Stück dieser Zeitungen. p. 787.

Länder zu verwüsten, geschehen ist, veranlasset hat. Wer bey solchen Umständen fordern wollte, daß des Königs Majestät die vorgenommene Rüstung trennen, die zu ihrer höchsten Nothwehr bedürffenden Trouppen, zu denen fügen sollten, die gegen des Königs von Preussen Majestät lediglich nach der Absicht und Willkühr des Kayserl. Königl. Hofes, von einem zu der Reichsgeneralität nicht gehörigen Prinzen angeführet werden, dem ohne vorgängigen Schluß des Reichs das Commando aufgetragen worden, der müste denen Ständen des Reichs das Recht, sich zu vertheidigen, alsdenn absprechen wollen, wenn solches denen Absichten des Kayserl. Hofes nicht gemäß ist. So weit wird es hoffentlich im deutschen Reich noch nicht gekommen seyn. Die Selbstvertheidigung ist die verbindlichste aller Pflichten. Sie kan durch Reichsschlüsse nicht den geringsten Menschen, und am wenigsten einem freyen Stande und Churfürsten des Reichs entzogen oder von ihm gefordert werden, daß er die dazu nöthige Trouppen zu denen Völkern derer fügen solle, die sein Land mit überzogen, und die daraus erpressete Kontributions mit der Krone Frankreich getheilet haben.

Se. Königl. Majest. leugnen zweitens keinesweges, daß Sie mit Sr. Königl. Majestät in Preussen in ein, denen Regeln des Rechts völlig gemäßes Bündniß getreten sind; gleichwie Sie aber von demjenigen, was Sie als König gethan haben, niemand als GOtt Red und Antwort zu geben schuldig sind, oder geben werden; also vermischet man hingegen die Anzeigung desjenigen, was als Churfürst von Ihnen geschehen, die Zeiten mit einander, welche vor der französischen Ueberziehung hergegangen, und selbiger gefolget sind. Se. Königl. Majestät haben im Anfang des abgewichenen Jahres die grösseste Sorgfalt angewendet, um zu zeigen, wie Ihre ganze Absicht dahin gehe, die fremden französischen Völker, von denen Sie wusten, daß sie allein zu ihrer Ueberziehung abgeschicket waren, und die sich auch fast mit nichts, als mit Verheerung der in dem Verbande des Reichs stehenden Länder, Sr. Königl. Majestät, der Herzoge von Sachsen Ernestinischer Linie, des Herzogs von Braunschweigwolffenbüttel, des Landgrafen von Hessenkassel, und des Grafen von Lippe-Schaumburg beschäftiget haben, abzuhalten; übrigens aber an dem Kriege keinen Theil nehmen zu wollen. Diese Ihro rechtmäßige und in den Gesetzen gegründete Absicht, der so wenig in dem geringsten Stucke entgegen gehandelt ist, daß davon weder ein Beweis beygebracht ist, noch beygebracht werden mag, hat dennoch nicht verhindern mögen, daß die französische Trouppen mit Kayserlichen Requisitorialien versehen, unter der anerkannten Eigenschaft Oesterreichischer Hülfsvölker, und in Begleitung Oesterreichischer Haus- auch Churpfälzischer Trouppen eingedrungen sind. Dem Reich ist bereits unterm 3 Decembr. vorigen Jahres angezeiget, wie Se. Königl. Majest. von neuen darauf sowohl dem Kayserl. als dem Königl. französischen Hofe solche Anträge zu einer gütlichen Auskunft gethan haben, die nicht ausgeschlagen werden konnten, wenn man die Absicht nicht hatte, Sie feindselig zu überziehen. Diese Vorschläge, die Se. Königl. Majestät bey der Art, womit sie verworffen worden, zu bereuen Ursach gehabt, benehmen allen Vorwürffen, die man wegen der nachher erfolgten Verbindung machen konte, den Anschein; man mag die Sache des Königs von Preussen Majestät ansehen, von welcher Seite man will. Se. Königl. Majestät sind zwar überzeuget, daß Sie zu aller Zeit mit Höchstdenenselben zu gemeinsamer Vertheidigung sich verbinden können. Niemand aber mag zweifeln, daß bey der Nothwehr, die man Ihnen allein übrig gelassen, Sie befugt gewesen, die Hülffe zu nehmen, wo sie zu finden war. Diejenige, welche Höchstbesagte Se. Königl. Majestät in Preussen, zu Befreyung der Churbraunschweigischen, Wolfenbüttelschen, Heßischen und Bückeburgischen Lande geleistet haben, ist völlig untadelhaft. Die Art dieser Befreyung selbst, und die Weisheit und Tapfer-

keit, womit selbige ausgeführet worden, gereicht des Herrn Herzogs Ferdinands zu Braunschweig und Lüneburg Durchl. welche die Königl. Armee nicht als Preußischer General anführen, zu einem um so grössern unsterblichen Ruhm, je lobenswürdiger es ist, daß von Denenselben die Länder eines Königes, aus dessen Hause Sie herstammen, und die Fürstenthümer, in denen Sie gebohren sind, die Ihro Voreltern regieret haben, und Ihres Herrn Bruders Durchl. noch ietzo regieren, von einem so harten als ungerechten Bedruck befreyet worden. Eben so gesetzmäßig ist es, daß Höchstbesagte des regierenden Hrn. Herzogs zu Braunschweig-Lüneburg, des Herrn Herzogs zu Sachsengotha, und des Herrn Landgrafen zu Hessencassel Durchl. Durchl. Durchl. und der Herr Graf zu Schaumburg-Lippe Sr. Königl. Majestät Ihre Trouppen in Sold gegeben haben. Die Nachwelt wird Mühe haben zu glauben, daß zu einer Zeit, da Oesterreichische Hülfs- und Haus- auch Churpfälzische und Würtembergische Trouppen, zu Ueberziehung Reichsständischer Länder, ohne alle dazu gegebene Ursache, gebrauchet worden, denen Reichsständen mit der Acht gedrohet werden, die zu deren Vertheidigung sich mit anwenden. Die Hülfsschickung englischer Trouppen und die durch solche geschehene Besatzung der Stadt Emden, ist von Sr. Königl. Majestät als König verfüget, und Höchstdieselben brauchen niemand deswegen Rechenschaft zu geben. Inzwischen erlauben die Reichsgesetze denen deutschen Ständen wörtlich, zum Behuf der Vertheidigung, fremder Trouppen sich zu bedienen. Sie verbieten nur solche zur Ueberziehung anderer in das Reich zu führen, wie von der Kayserin Königin Majestät geschehen ist.

Se Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. haben endlich Drittens Reichskündigermassen durch eigene Abschickungen, insonderheit an den Churcöllnischen und Churpfälzischen Hof, selbige an der Theilnehmung an den französischen Absichten gegen Ihre Lande abzuhalten gesucht. Es kan daher nicht gezweifelt werden, wie es Höchstdenenselben lieb gewesen seyn würde, wenn selbige solche Maaßregeln hätten nehmen wollen, daß sie von der Last des Krieges befreyet geblieben wären. Niemand wird Ihnen aber anmuthen können, daß Sie es gleichgültig ansehen sollen, wenn Sie von Ihren Mitständen feindlich behandelt werden. Des Churfürsten zu Cölln und des Bischofs zu Lüttich Durchl. Durchl. hatten keine Trouppen, deren man bey der französischen Armee bedürfte. Für die geniessende Subsidien öffneten sie ihr aber in ihren Landen Thür und Thor, und thaten derselben allen möglichen Vorschub, ohne welchen sie bis in die Churfürstl. Länder dero Zeit nicht gekommen wären. Die Oesterreichische und pfälzische Trouppen haben in diesen ärger wie selbst die Königl. französische gewütet. Wie kan man fordern, daß Se Königl. Majestät, nachdem GOtt Ihre Waffen gesegnet, dieses ungeahndet lassen sollen? Die Reichsgesetze verbieten, Reichsstände anzugreiffen. Sie erlauben aber Gegenwehr und Verfolgung gegen die zu thun, welche durch Ueberziehung den Landfrieden brechen. Stehet es der Krone Frankreich frey, die Länder des Herzogs von Braunschweig und des Landgrafen von Hessenkassel zu verwüsten, weil selbige dem Könige Hülfsvölker hergegeben haben; können der Kayserin Königin Majestät wegen der Hülfe, die sie Sr. Königl. Majestät in Frankreich bey dem Angriff der Königl. Länder geleistet haben, die Hälfte der aus solchen gezogenen Contributionen sich anmassen; So muß Sr. Königl. Majest. auch unverwehret seyn, denenjenigen Ständen die Last des Krieges empfinden zu lassen, welche Ihren Feinden in ihren ungerechten Unternehmungen Beystand geleistet haben.

Alle diese Facta sind Reichskündig, und können so wenig wiedersprochen werden, als sie wiedersprochen sind. Se. Königl. Majestät setzen zu viel Zutrauen in die Einsicht Ihrer Höchst- und Hohen Mitstände, als daß Sie zweifeln sollten, daß deren Gewicht nicht werde erkannt, und zugleich beherziget werden, was die Verdienste erfordert hätten, und noch erfor-

dern, welche Sie Sich um das Reich gemacht haben. Und eben deswegen erwarten Höchstdieselben, daß durch ein Reichsgutachten werde angetragen werden, daß Se. Kayserl. Majestät mit Aufhebung der höchst unstatthaften Mandatorum nicht nur die kräftigste Maaßregeln, um Sr. Königl. Majestät Churfürstenthum und Lande, nebst denen Braunschweig Wolffenbüttelschen, Hessenkasselschen und Lippe Schaumburgischen Ländern, zu beschirmen, und solchen die verdiente Entschädigung zu verschaffen, ergreiffen; sondern auch zugleich gegen der Kayserin Königin Majest. als Erzherzogin von Oesterreich, des Churfürsten von der Pfalz, und Herzogs von Würtemberg Durchl. Durchl. dasjenige mit grössestem Fug verfügen mögen, was von Allerhöchstdenselben ohnangeruffen, gegen Se Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. hat erlassen werden wollen.

Ew. Excellenzien, Hochwürden, Hoch- und Wohlgebohrne, Hochedelgebohrne und Hochedlen ersuche ganz ergebenst und dienstlich, von ihren Höchst- und Hohen Principalschaften, deswegen fordersamst beyfällige Instruktiones einzuholen.

Hochwürdige, Hoch- u. Wohlgebohrne, Hochedelgebohrne, Hochedel Gestrenge, Vest- und Hochgelahrte, Hoch- und Vielgeehrte Herren.

Ew. Excellenzien, Hochwürden, Hoch- und Wohlgeb. auch Hochedelgeb. u. Hochedlen

Regenspurg den 30 Oct. 1758.

dienstergebenst und bereitwilligster
L. E Freyherr von Gemmingen.

Amsterdam, den 21 November.

Man hat allhier von einem Schreiben des Ritters Drücour, welcher Gouverneur zu Louisbourg gewesen, Abschrift. Es ist von Andover an einen seiner Freunde gestellet, und enthält verschiedene besondere Umstände wegen der Englischen Unternehmung gegen diesen Platz. Herr Drücour beschreibet erst den schlechten Zustand desselben, und die Unmöglichkeit, ihn auszubessern, ingleichen den Mangel an Subsistenz, die Schwäche der Besatzung, die 23 Kriegsschiffe, 18 Fregaten, 16000 Mann vor dem Platze, die ansehnliche Artillerie an Canonen und Mörsern, welche den 1sten Junii angekommen, so, daß die Landung den 8ten geschehen ist. Wir hatten, sagt er, höchstens 2500 Mann zur Besatzung, und 300 Mann bürgerliche Miliz sowohl von der Stadt als der Insel St. Jean entgegen zu stellen; eine Fortification, die kaum diesen Nahmen verdiente, die auf allen Seiten verfallen war, bis auf die rechte Seite der Königl. Bastion. Der bedekte Weg war so gut, als er seyn konnte, doch war er allenthalben umringet, so wie die Bastions des Dauphins und des Königs. Fünf Kriegs-Schiffe lagen auf der Rhede; und dieses war unsere ganze Macht. Der Succurs, den ich aus Canada erwartete, kam erst zu Ende der Belagerung an, und bestund nur in 350 Canadiern, worunter 60 Wilde waren.

Diesem Schreiben zufolge haben die Engelländer eine ziemliche Zeit mit ihren Approchen zugebracht, und sind den 15ten Jul. noch 300 Schritte vom Platze entfernet gewesen. Sie haben indessen ihr Lager mit Redouten und Schanzen gedekt, weil sie gemeinet, es würden viele Canadier und Wilde hinter ihnen seyn. Französischer Seits hat man alles mögliche angewandt, die Werke der Engelländer sowohl durch das Feuer aus dem Platze, als von den auf der Rhede liegenden Schiffen, zu ruiniren und zu verzögern. Herr Drücour merket zugleich an, daß der Commandant dieser Schiffe sehr angehalten, abfahren zu dürfen; er habe aber solches zur Sicherheit des Platzes untersagen lassen, indem man das Schiksal davon so lange, als möglich, aufhalten wollen. Ubrigens hätten ihn seine Nachrichten aus Canada versichert, daß der Herr von Montclam gegen den Feind marschirt, und daß er ihm zwischen den 15ten und 20sten Julii im Gesichte seyn würde. Hierüber hätte er, Herr Drücour, einen Kriegsrath gehalten, welcher gleicher Meynung mit ihm gewesen, daß das Königl. Interesse die Anwesenheit der Schiffe erforderte. Inzwischen wäre der Zustand derselben eben

so critisch gewesen, als der von den Belagerten; weil 4 der erstern nebst 2 Casernen durch die Bomben zernichtet worden. Als man endlich den 25sten Jul keine Schiffe mehr gehabt, und als der Platz an verschiedenen Orten Oefnungen bekommen; so hätte der Kriegsrath beschlossen, daß man zu capituliren suchen wollte. rc.

Erfurth, vom 25 Nov.

Den 22ten dieses, Vormittags um 9 Uhr, langten Se Durchl. der nunmehro regierende Fürst von Schwarzburg-Sondershausen, Christian Günther, in Begleitung Dero Hrn. Bruders des Prinzen Augusts, von Arnstadt, allwo Höchstdieselbe von Stadt und Lande Besitz genommen, allhier an, und wurden sowohl bey Dero Ankunft als Abreise nach Sondershausen durch Abfeurung der Kanonen salutiret, auch während Dero kurzen Aufenthalts mit Paradirung der Grenadiers beehret.

Erlang, vom 2 Dec.

Gestern Abends sind Sr. Durchl. der Herr Pfalzgraf von Zweybrücken, commandirender Chef der Kaiserl. und Reichsarmee, allhier angelangt, um nach Nürnberg zu gehen, allwo den Winter über das Hauptquartier der Generalität seyn wird. Se. Durchl. werden sich aber, wie man vernimt, mit Erlaubniß des Kaiserl. Hofes nach einem kurzen Aufenthalt, von dannen auf eine Zeitlang nach Mannheim begeben.

Frankfurt, vom 29 Nov.

Von den Neuigkeiten der Daunischen und Reichsarmee wird jetzo nichts gemeldet, weil sie nicht nach Wunsch lauten; von letzterer wird bloß versichert, daß derselben Hauptquartier am 19ten zu Chemnitz und den 20ten zu Zwickau gewesen, welches auf der Strasse nach Hof und Franken liegt. Es wird aber wegen Beziehung der Winterquartiere gedachter Armee noch viele Bewegung im Reiche setzen, weil die Reichsstädte die hohe Generalität einnehmen sollen, dagegen aber die beweglichsten Vorstellungen selbst bey Sr. Kaiserl Majest. gethan haben.

Danziger Beyträge zur neuern Staats- und Kriegesgeschichte, mit Kupfern, 45. 46. 47. und 48tes Stück, 12 sgr.

Fünftes und sechstes ernsthaftes und vertrauliches Bauerngespräch, gehalten im Scholzengericht, in plattdeutscher Sprache, 2 Ggr.

D. David Samuel Madai Abhandlung von den sogenannten kalten oder Wechselfiber, 8 sgr.

Der Herren Perrault, Charras, und Dodarts Abhandlungen zur Naturgeschichte der Thiere und Pflanzen, welche ehemals der Königl. französischen Akademie der Wissenschaften vortragen worden. Mit darzu gehörigen nach dem Leben gezeichneten Kupfern, aus dem Französischen übersetzt, 3ter Band, 1758. 4 Rthlr. Desgleichen alle 3 Theile für 12 Rthlr.

Demnach auf künftigen Freytag als den 15 Decembr. c. a. 192 Pfund Badian oder Stern Anies in der Königl Ober-Accise-Buchhalterey an den Meistbietenden verkaufet werden soll; Als wird dem Publico solches hiermit öffentlich bekannt gemacht, und können diejenigen, so erwehnten Badian zu kauffen belieben haben, sich bemeldten Tages in der Ober-Accise-Buchhalterey, vormittags um 11 Uhr einfinden, den Badian in Augenschein nehmen, ihr Geboth thun, und gewärtig seyn, daß solcher plus licitanti gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden wird. Breßlau den 9ten Decembr. 1758.

Königl. Preußische Ober Accise-Buchhalterey.

Schultz.

Diese Zeitungen werden wöchentlich dreymal, Montags, Mittwochs und Sonnabends zu Breßlau in der Johann Jacob Kornischen Buchhandlung am Ringe in dem von Gilisischen Hause, ausgegeben, und sind auch auf allen Königl. Postämtern zu haben.